



REPUBLIK ÖSTERREICH II-1405 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
Der Bundesminister für Verkehr des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Pr.Zl. 5901/5-1-1980

588/AB

1980-07-17

zu 636/B

#### ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage  
der Abg. Grabher-Meyer, Dr. Stix, Dr.  
Frischenschlager, Nr. 636/J-NR/1980  
vom 1980 06 20, "Hubschraubertouristik  
im Berggebiet".

Ihre Anfrage erlaube ich mir, wie folgt zu beantworten:

Zur Problematik der Hubschraubertouristikflüge ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, daß die Erteilung von Bewilligungen für Abflüge und Landungen für Zivilluftfahrzeuge außerhalb von Flugplätzen im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung in die Kompetenz der Landeshauptmänner fällt. Solche Bewilligungen dürfen auf Grund des § 9 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes, BGBl.Nr. 253/1957, nur erteilt werden, "wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen oder ein am Außenabflug oder an der Außenlandung bestehendes öffentliches Interesse ein allenfalls entgegenstehendes öffentliches Interesse überwiegt". Zur Handhabung dieser Bestimmung erging bereits im Jahre 1976 ein Erlaß des Bundesministeriums für Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde an alle Landeshauptmänner. Die gesetzliche Regelung in Verbindung mit diesem Erlaß ermöglicht es den Landeshauptmännern jeden-

falls, eine dem öffentlichen Interesse entsprechende Entscheidung zu fällen. Die Interessensabwägung in diesen Fällen wird zweckmäßigerweise schon aus Gründen der besseren Kenntnis der örtlichen Verhältnisse dem Landeshauptmann bzw. seinen Organen überlassen bleiben müssen.

Wenn von Ihnen die Verhältnisse im Bundesland Vorarlberg als "verschiedentlich nachgerade unzumutbar" bezeichnet werden, so obliegt es dem Landeshauptmann, die Bewilligungspraxis bei Außenlandungen und -abflügen zu prüfen und gegebenenfalls die öffentlichen Interessen, die gegen solche Bewilligungen sprechen, stärker zu berücksichtigen.

Wien, 1980 07 14  
Der Bundesminister

